

Bitte gesiegelte Bescheinigung **bis spätestens zum 12.03.2025** an das Veterinäramt HSK senden;
per Fax: 0291/94-26333 oder per E-Mail: veterinaeramt@hochsauerlandkreis.de

AMTSTIERÄRZTLICHE BESCHEINIGUNG

(Die Bescheinigung darf nicht länger als 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung ausgestellt worden sein.)

1. Zum Frühjahrsmarkt des VDHC am 15./16. März 2025 in der Sauerlandhalle in 59872 Meschede wird/werden das/die Rind/er

	Ohrmarken-Nummer	Geschlecht	Geb.-Datum
1.)			
2.)			
3.)			
4.)			
5.)			

aus dem Bestand _____

in _____ Kreis: _____

Bundesland: _____ Reg.-Nr. nach VVVO: _____

aufgetrieben.

- Der Herkunftsbestand der Ausstellungstiere unterliegt keinen tierseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen und befindet sich nicht in einer Sperrzone, die aufgrund von für Rinder gelisteten Seuchen (ausgenommen BT) eingerichtet wurde.
- Die Ausstellungstiere stammen aus einem Rinderbestand, der in einem Gebiet gelegen ist, das nach der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 als BHV1-frei anerkannt ist.
- Die Ausstellungstiere sind nach **§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)** der Bekanntmachung der Neufassung der BHV1-Verordnung vom 19.05.2015 (BGBl. I S. 767) in der derzeit gültigen Fassung frei von einer BHV1-Infektion und sind **nicht** gegen eine BHV1-Infektion geimpft worden.

Die Ausstellungstiere wurden anhand einer Blutprobe, die nach dem 02.03.2025 entnommen wurde, mit negativem Ergebnis serologisch auf BHV1 (gB-Test) untersucht.

Untersuchung mit negativem Ergebnis im gB-Test am: * _____
*Blutprobenentnahme nach dem 02.03.2025

- Der Herkunftsbestand der Ausstellungstiere gilt als frei von Boviner Virus Diarrhoe (BVDV-unverdächtiger Rinderbestand im Sinne der BVDV-Verordnung in der derzeit gültigen Fassung).

6. Die Ausstellungstiere sind BVDV-unverdächtig im Sinne der BVDV-Verordnung in der derzeit gültigen Fassung.

Die Ausstellungstiere wurden anhand einer Blutprobe, die nach dem 02.03.2025 entnommen wurde, mit negativem Ergebnis auf BVD-Antigen untersucht.

Untersuchung mit negativem Ergebnis am: * _____
*Blutprobenentnahme nach dem 02.03.2025

7. Die Ausstellungstiere stammen aus einem Rinderbestand, in dem sich nach amtlicher Kenntnis seit mindestens 40 Tagen kein mit positivem Ergebnis auf BVD-Antigen getestetes Rind befunden hat.
8. Der Herkunftsbestand der Ausstellungstiere gilt als amtlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefrei sowie leukoseunverdächtig.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit 14 Tage nach dem Tage der Ausstellung. Sie darf vor Ablauf dieser Frist nicht weiterverwendet werden, wenn die genannten Rinder mit Rindern in Berührung gekommen sind, die einen geringeren Seuchenstatus haben.

Ort, Datum

Siegel

Unterschrift des Amtstierarztes